

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über das Erheben von Gebühren an Parkscheinautomaten und Parkuhren in
Oberursel (Taunus)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2001 (BGBl. I S. 1460), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I S. 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen und Einrichtungen in der Stadt Oberursel, die mit Parkscheinautomaten und Parkuhren versehen sind, werden Gebühren erhoben

**§ 2
Gebühr**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen, mit Ausnahme der in Absatz 2 und 2a aufgeführten Bereiche, betragen an Parkuhren und Parkscheinautomaten 0,50 Euro je angefangene zwanzig Minuten.
Die Straßenverkehrsbehörde legt im Einzelfall die Höchstparkzeit fest.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist eine Gebühr von 0,50 Euro je angefangene zwanzig Minuten bis zu einer Parkzeit von einer Stunde, von 2,00 Euro bis zu einer Parkzeit von vier Stunden und von 2,50 Euro bis zu einer Parkzeit von acht Stunden an den Parkuhren und Parkscheinautomaten zu entrichten:

Lindenstraße, Wiesenaustraße, Austraße, Aumühlenstraße, Adenauerallee, Neurothstraße, Feldbergstraße von Liebfrauenstraße bis Nassauer Straße, Nassauer Straße von Wiesenaustraße bis Feldbergstraße.

(2a) Für die Benutzung des „Waldparkplatzes“ an der Alfred- Lechler- Straße sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Kostenfrei ist eine Parkzeit bis 60 Minuten
- b) 1 Euro bei einer Parkzeit bis zu zwei Stunden
- c) 2 Euro bei einer Parkzeit bis zu vier Stunden und
- d) 3 Euro bei einer Parkzeit von bis zu acht Stunden.

e) Die Gebühren für die Nutzung der ausgewiesenen Wohnmobilabstellplätze belaufen sich pro 24 Stunden auf 7 Euro; die unterbrechungsfreie Höchst-parkdauer wird auf 72 Stunden festgesetzt.

f) Die Gebühren für die Nutzung der ausgewiesenen Busparkplätze betragen bei einer Parkdauer von mehr als 30 Minuten bis zu 8 Stunden 5 Euro.“

(3) Aktive Feuerwehrangehörige werden unter der Voraussetzung, dass sie bei mehr als 60 % der jährlichen Arbeits-, Übungs- und Einsatzdienste im vorangegangenen Kalenderjahr teilgenommen haben, von der Gebühr befreit.

(4) Elektrofahrzeuge, besonders umweltfreundliche, von außen aufladbare Hybridfahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge, die mit dem Buchstaben „E“ nach der

Fahrzeug- Zulassungsverordnung auf dem KFZ- Kennzeichen gekennzeichnet sind, sind für maximal zwei Stunden von der Gebührenpflicht ausgenommen. Diesen gleichgestellt sind im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die mit einer Plakette mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind.

Die Parkzeit ist durch Auslegen einer Parkscheibe zu dokumentieren.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Sie tritt am 30.11.2020 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über das Erheben von Gebühren an Parkscheinautomaten und Parkuhren in Oberursel (Taunus) vom 05.07.2013 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.11.2015

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 21.11.2015